

Richtlinie zur Vereinsförderung des Marktes Kastl

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Förderung
- § 2 Allgemeines und Arten der Zuschüsse

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- § 3 Form der Antragstellung

Jährliche Förderung

- § 4a Jugendförderung
- § 4 b Jugendleiterschulung / Jugendleiterausbildung
- § 5 Förderung von Investitionen
- § 6 sonstige Unterstützung
- § 7 Gesamthöhe der Förderung:
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Förderung:

Die im Marktgemeindegebiet tätigen Vereine und Jugendgruppen sollen durch diese Förderung in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

§ 2

Allgemeines und Arten der Förderung:

Vereine, die eine Förderung erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Gemeinde und ihre Einwohner liegen.
- Der Verein muss seinen Vereinssitz im Gemeindegebiet des Marktes Kastl haben und hier tätig sein.
- Der Verein muss gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein.

Fanclubs, die ausschließlich die Unterstützung anderer Institutionen erfolgen, werden nicht gefördert.

Hierzu gewährt der Markt Kastl folgende Förderungen:

1. Jährliche Jugendförderung
2. Förderung der Jugendleiterausbildung und Jugendleiterfortbildung
3. Förderung von Investitionen
4. sonstige Unterstützung

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

§ 3

Form der Antragstellung:

Ein Antrag auf Förderung ist jeweils bis zum 15. Februar jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr mit dem entsprechenden Formblatt zu stellen.

Förderung von Investitionen sind vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme.

Die Anträge müssen vom 1. Vorsitzenden bzw. 1. Vorstand unterschrieben sein.

Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.

Jeder Antrag muss mit den entsprechenden Formblatt und den notwendigen beizufügenden Unterlagen und Nachweisen gestellt werden.

Jährliche Förderung:

§ 4a

Jugendförderung:

Die Vereine erhalten für jedes aktive Mitglied, welches am 31. Dezember des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, aber das 5. Lebensjahr vollendet hat und seinen Hauptwohnsitz im Gemeindebereich des Marktes Kastl hat, eine Förderung in Höhe von 2,50 €/Jahr. Der Nachweise über die jugendlichen Mitglieder ist mit einer Mitgliederliste zu führen.

Für Vereinsmitglieder die am 31. Dezember des Jahres das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird eine Förderung in gleicher Höhe gewährt, wenn diese tatsächlich durch den Verein betreut wurden. Die Art der Betreuung ist in geeigneter Form (z.B. Gruppen oder Teilnehmerliste) glaubhaft zu machen.

Die Jugendförderung wird nur gewährt, soweit der Verein an dem gemeindlichen Ferienprogramm beteiligt ist.

Zudem wird die Auszahlung im Bereich Jugendförderung davon abhängig gemacht, ob der Verein eine Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach gemäß § 72 a SGB VIII abgeschlossen hat.

Zusätzlich erhält der Verein für jeden Betreuer, welcher für die Jugendbetreuung eingesetzt wird, eine Förderung von 50,00 €/Jahr.

Dieser Betrag wird auf 130,00 €/Jahr erhöht, wenn der Betreuer eine qualifizierte Ausbildung im Bereich Jugendbetreuung nachweisen kann.

Als Betreuer mit qualifizierter Ausbildung gelten Übungsleiter des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder nach ergänzenden vom Staatsministerium des Innern genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind und über eine entsprechend der Anlage „Anerkannte Übungsleiterlizenzen nach den Sportförderrichtlinien Teil I Abschnitt B Nr. 4.2.5 und Nr. 4.2.6. vom BLSV ausgestellte Lizenz verfügen.

Nichtsportvereine erhalten für Betreuer, welche für die Jugendbetreuung eingesetzt werden einen Zuschuss in Höhe von 130,00 €/Jahr, wenn der Betreuer - ein Diplom als Erzieher/in oder als Pädagoge nachweisen kann.

-wenn der Betreuer eine Fortbildung (z.B. Juleica oder Gruppenleiterschulung) bei einem anerkannten Träger der Jugendhilfe mit Erfolg besucht hat.

- oder ein vergleichbare Ausbildung nachgewiesen wird.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass jeder Betreuer mindestens 15 Wochen im Jahr je mindestens 1 Stunde seiner Betreuungstätigkeit nachgeht.

§ 4b

Jugendleiterausbildung / Jugendleiterfortbildung:

Gefördert werden Lehrgänge und Seminare, die der Aus- und Fortbildung der Jugendleiter bzw. der vom Verein mit Jugendarbeit betreuten Mitglieder dienen.

Für die Aus- bzw. Fortbildung dieser Personen erhalten die Vereine einen Zuschuss von 10,00 €/Tag und Teilnehmer. Die Mindestdauer der Veranstaltung wird auf 3 Stunden festgelegt.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nachzuweisen.

§ 5

Förderung von Investitionen:

Die Vereine erhalten für bauliche Investitionen von vereinseigenen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Kosten, abzüglich Eigenleistungen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern die Investitionen 5.000 € nicht übersteigen und das Bauobjekt ausschließlich oder überwiegend gewerblich genutzt wird.

Die Vereine erhalten einen Zuschuss in Höhe von 10 % für den Erwerb langfristiger Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung incl. MWSt 1.000,00 € übersteigt. Historische Trachten von Trachtenvereinen gelten als langfristige Wirtschaftsgüter dieser Vereine, soweit sich diese im Vereinseigentum befinden.

Hierzu zählen nicht der Kauf oder die Restaurierung von Vereinsfahnen.

Für die Förderung von Investitionen und die Anschaffung von langfristigen Wirtschaftsgütern sind die Original-Rechnungen vorzulegen.

Zur Förderung von Investitionen ist grundsätzlich ein Marktbeschluss erforderlich.

§ 6

Sonstige Unterstützung

Der Markt Kastl stellt den Vereinen unentgeltlich die Turnhalle und die verfügbaren freien Klassenräume der Schweppermansschule zur Verfügung.

Ebenso wird den Vereinen bei Veranstaltungen im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung durch den gemeindlichen Bauhof gewährt.

Angefallen Sachkosten sind zu erstatten.

Vereine erhalten einen Rabatt in Höhe von 50 % bei Anmietung des Steinstadels für Vereinszwecke.

§ 7

Gesamthöhe der Förderung:

Die Förderhöhe wird durch den Marktgemeinderat Kastl im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, erfolgt eine anteilmäßige Kürzung.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vereinsförderung des Marktes Kastl vom 13. Oktober 2009 außer Kraft.

Kastl, den 11. November 2015

Markt Kastl

Stefan Braun

1. Bürgermeister